



Gebührenordnung gemeindeeigene Räume und Anlagen



vom 12. Juni 2008



Gebührenordnung für gemeindeeigene Räume und Anlagen

In den Gebühren für die Benützung der Räume und Anlagen, sind die Kosten für Reinigung, Wartung, Beleuchtung, Strom, Warmwasser, Heizung, Lüftung, Musikanlage und weitere technische Einrichtungen (sofern nichts anderes vermerkt) inbegriffen.

Die Gebührenordnung beinhaltet folgende gemeindeeigene Räume, Anlagen und Bestimmungen:

- 1 Allgemeine Bestimmungen
 - 2 Mehrzweckhalle
 - 3 Bühne
 - 4 Podeste
 - 5 Office
 - 6 Militärküche
 - 7 Medienraum
 - 8 Musikraum
 - 9 Ratsstube Schulhaus Sisikon
 - 10 Sportplatz mit Aussengeräterraum
 - 11 Zivilschutzanlage
 - 12 Kulturraum Gemeindehaus Sisikon
 - 13 Gemeindeplatz (Dorfplatz)
 - 14 Quaianlage am See
-
- 15 Gebühren und Kontrolle
 - 16 Schlussbestimmungen
 - 17 Aufhebung bisheriger Erlasse
 - 18 Inkraftsetzung der Gebührenordnung



Die Verwaltung und Zuständigkeit der Räume und Anlagen sind in dem Benützungsreglement geregelt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die Mehrzweckhalle und Sportanlage, dienen in erster Linie der Schule und der Gemeinde.
- 1.2 Ortsansässige Vereine und Organisationen haben grundsätzlich Vorrang vor auswärtigen Organisationen. Die ortsansässigen Vereine haben für regelmässige, vereinsübliche Aktivitäten, keine Gebühr zu entrichten.
- 1.3 Die dauernde Belegung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen über einen längeren Zeitraum, wird zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Parteien, schriftlich in einem Vertrag geregelt.

2 MEHRZWECKHALLE

2.1 Dauernde Benützung

- 2.1.1 Die Vereine, die sich finanziell an den Baukosten der MZH beteiligten, haben pro Kalenderjahr einen Tag Anlass in der MZH und Sportplatz, inkl. Inventar, gratis zur Verfügung. Die Vereine melden der Gemeinde den von ihnen gewählten Tagesanlass an der Terminplanung.
- 2.1.2 Folgende Vereine haben sich finanziell an der MZH beteiligt:
- Fasnachtsgesellschaft Sisikon
 - Musikgesellschaft Sisikon
 - Ski- und Sportclub Sisikon
 - Sisikon Tourismus

2.2 Einmalige Benützung

- 2.2.1 Gebühr für einmalige Benützung durch Vereine und Veranstalter für Sport- und Kulturanlässe, Tagungen, Konferenzen und Versammlungen:

| | Einheimische pro Tag | Auswärtige pro Tag |
|-----------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Für die Halle ohne Inventar | CHF 30.00 | CHF 60.00 |
| Für die Halle mit Inventar | CHF 50.00 | CHF 100.00 |

Für das Einrichten und Abräumen ist der Veranstalter verantwortlich.

Für das Einrichten und Abräumen durch die Gemeinde:

| | | |
|----------------------------|------------|------------|
| Für die Halle mit Inventar | CHF 150.00 | CHF 250.00 |
|----------------------------|------------|------------|

Zum Inventar gehören: Turngeräte, Tische, Stühle und Technische Anlagen



3 BÜHNE

3.1 Die Bühne kann nur im Zusammenhang mit der MZH gemietet werden und wird separat verrechnet.

| 3.1.1 | Einheimische pro Tag | Auswärtige pro Tag |
|---------------|-------------------------|-----------------------|
| Für die Bühne | CHF 40.00 | CHF 80.00 |

4 PODESTE

4.1 Bei der Benützung der Podeste, ist die Hilfeleistung durch eine Fachperson der Gemeinde oder einer beauftragten Person, inbegriffen. Transport sowie Versicherung ist Sache der Mieter.

4.1.1 Für die Vereine, Ski- und Sportclub Sisikon, Musikgesellschaft Sisikon sowie für die Gemeinde Sisikon, sind die Podeste für Vereinsanlässe oder Gemeindeveranstaltungen gratis.

| 4.1.2 | Einheimische pro Anlass | Auswärtige pro Anlass |
|--|----------------------------|--------------------------|
| Für die Podeste Grundpauschale | CHF 30.00 | CHF 30.00 |
| Pro Podest inkl. Zubehör (in der MZH) | CHF 10.00 | CHF 10.00 |
| Pro Podest inkl. Zubehör (*) (*ausserhalb der MZH, aber nur in Sisikon) | CHF 15.00 | CHF 15.00 |

5 OFFICE (MZH-Küche)

5.1 Bei der Benützung des Office, sind alle Einrichtungsgegenstände und deren Inventar inbegriffen.

| 5.1.1 | Einheimische pro Tag | Auswärtige pro Tag |
|----------------|-------------------------|-----------------------|
| Für das Office | CHF 50.00 | CHF 100.00 |

6 MILITÄRKÜCHE

6.1 Bei der Benützung der Militärküche, sind alle Einrichtungsgegenstände und deren Inventar inbegriffen.

| 6.1.1 | Einheimische pro Tag | Auswärtige pro Tag |
|----------------------|-------------------------|-----------------------|
| Für die Militärküche | CHF 50.00 | CHF 100.00 |

Wird der Medienraum als Abstellraum benützt, so wird keine Gebühr erhoben.

7 MEDIENRAUM

7.1 Bei der Benützung des Medienraumes, sind alle Einrichtungsgegenstände und dessen Inventar inbegriffen.

| 7.1.1 | Einheimische pro Tag | Auswärtige pro Tag |
|--------------------|-------------------------|-----------------------|
| Für den Medienraum | 30.00 | CHF 60.00 |

Wird der Medienraum als Abstellraum benützt, so wird keine Gebühr erhoben.



8 MUSIKRAUM

8.1 Bei der Benützung des Musikraumes, sind alle Einrichtungsgegenstände und dessen Inventar inbegriffen.

| 8.1.1 | Einheimische pro Tag | Auswärtige pro Tag |
|---------------------|-------------------------|-----------------------|
| Für den Musikraumes | CHF 30.00 | CHF 60.00 |

Wird der Musikraum als Abstellraum benützt, so wird keine Gebühr erhoben.

9 RATSSTUBE

9.1 Bei der Benützung der Ratsstube, sind alle Einrichtungsgegenstände und dessen Inventar inbegriffen.

| 9.1.1 | Einheimische pro Tag | Auswärtige pro Tag |
|-------------------|-------------------------|-----------------------|
| Für die Ratsstube | CHF 30.00 | CHF 60.00 |

10 SPORTPLATZ MIT AUSSENGERÄTERAUM

10.1 Grundsätzlich ist die Benützung des Sportplatzes gratis.

10.2 Eine regelmässige Benützung wird zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Parteien, schriftlich in einem Vertrag geregelt.

10.3 Die Gebühr für die regelmässige Benützung von Auswärtigen Vereinen oder Organisationen beträgt für ein Kalenderjahr CHF 200.00

10.4 Ortsvereine haben keine Gebühr zu entrichten. Sie haben bei der Zuteilung immer Vorrang.

11 ZIVILSCHUTZANLAGE

11.1 Bei der Benützung der ZSA, sind alle Einrichtungsgegenstände und deren Inventar inbegriffen.

| 11.1.1 | Einheimische | Auswärtige |
|------------------------------------|--------------|------------|
| Für ZSA-Veranstaltungen pro Tag | CHF 50.00 | CHF 50.00 |
| *Für ZSA-Übernachtungen pro Person | CHF 15.00 | CHF 15.00 |

*Bei der ZSA sind WC- und Duschanlagen (im Schulhaus) inbegriffen.

12 KULTURRAUM GEMEINDEHAUS SISIKON

12.1 Benützung des Kulturraums inkl. Küche

| 12.1.1 | Einheimische pro Tag | Auswärtige pro Tag |
|--------------------|-------------------------|-----------------------|
| Für den Kulturraum | CHF 50.00 | CHF 100.00 |



13 GEMEINDEPLATZ (Dorfplatz)

13.1 Bei der Benützung des Gemeindeplatzes, ist der Stromanschluss und die WC-Anlage inbegriffen.

| 13.1.1 | Einheimische pro Tag | Auswärtige pro Tag |
|-----------------------|-------------------------|-----------------------|
| Für den Gemeindeplatz | gratis | CHF 100.00 |

14 QUAIANLAGE

14.1 Bei der Benützung der Quaianlage, ist der Bootssteg und die Grünflächen inbegriffen.

| 14.1.1 | Einheimische pro Tag | Auswärtige pro Tag |
|--------------------|-------------------------|-----------------------|
| Für die Quaianlage | gratis | CHF 100.00 |

15 GEBÜHREN UND KONTROLLE

15.1 Für Schäden jeglicher Art ist der Organisator haftbar. Bei Veranstaltungen besorgt der Organisator die Grobreinigung.

Für ausserordentliche Reinigungs- Einrichtungs- und Abräumarbeiten, kann die Gemeinde zusätzliche Kosten verrechnen.

15.2 Bezahlung der Gebühren:

Die Gebühren sind gemäss zugestellter Bewilligung der Gemeinde Sisikon innert 30 Tagen nach Erhalt der Bewilligung einzuzahlen.

15.3 Übergabe- und Abnahmeprotokolle werden zwischen Veranstalter und dem Hauswart erstellt.

16 SCHLUSSBESTIMMUNG

16.1 Die Gemeinde kann die zugesicherte Benützung vorübergehend einschränken.

16.2 Schulische und gemeindeeigene Anlässe haben immer Vorrang.
Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweicheanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.

16.3 Für karitative Zwecke kann die Gemeinde einen Spezialpreis zugestehen.

17. AUFHEBUNG BISHERIGER ERLASSE

17.1 Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung, gilt die „Gebührenordnung der Schul- und Mehrzweckhalle Sisikon“ vom 01. Januar 2000 als aufgehoben.



18. INKRAFTSETZUNG DER GEBÜHRENORDNUNG

Diese Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 12. Juni 2008 verabschiedet und tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Sisikon

Der Gemeindepräsident
Dr. iur. Bruno Aschwanden

Die Gemeindegeschreiberin
Ursula Habegger